

---

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

---

# Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, erhält dieses unter bestimmten Voraussetzungen auch während einer Weiterbildung. Dann verlängert sich die Anspruchsdauer. Alle anderen Regelungen zum Arbeitslosengeld bleiben unverändert.

## 2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung:

- Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#)
- Förderung der Bildungsmaßnahme durch die [Agentur für Arbeit](#)  
**oder**
- wenn keine Förderung möglich ist, im Einzelfall auch bei:
  - vorheriger Zustimmung der Agentur für Arbeit zur ausgewählten Bildungsmaßnahme  
**und**
  - der Bereitschaft, die Maßnahme zu beenden, wenn eine Beschäftigung aufgenommen werden kann,  
**und**
  - einer Vereinbarung mit dem Bildungsträger, dass ein Abbruch der Maßnahme jederzeit möglich ist.

## 3. Dauer

Während der Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer des Arbeitslosengelds für je 2 Tage, an denen Arbeitslosengeld gezahlt wird, um nur je einen Tag (§ 148 Abs. 1 Nr. 7 SGB III).

Die Anspruchsdauer mindert sich nicht, wenn

- bereits zu Beginn der Weiterbildung die restliche Anspruchsdauer nur noch 30 Tage oder weniger beträgt.
- während der Weiterbildung die verbleibende Anspruchsdauer auf 30 Tage gesunken ist.

Diese Regelungen führen dazu, dass während der gesamten Weiterbildung Arbeitslosengeld bezogen werden kann und **nach** der Weiterbildung noch ein Anspruch von 30 Tagen bzw. der Restanspruch zu Beginn der Weiterbildung besteht (§ 148 Abs. 2 S. 3 SGB III).

## 4. Wer hilft weiter?

Die örtliche [Agentur für Arbeit](#).

## 5. Verwandte Links

[Arbeitslosengeld](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

Gesetzesquellen: §§ 139 Abs. 3, 144 SGB III